

Ordnung über den Nachweis einer praktischen Ausbildung für ein Bachelor-Studium an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

in der Fassung vom 21.04.2006 (VBl. 50/2006) unter Berücksichtigung der ersten Änderung, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 23.05.2008, Az.: 21 B.5 – 73032-07 und der zweiten Änderung, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 29.05.2009, Az.: 27 B.5 –73032-07.

§ 1 Nachweis

(1) Für ein Bachelor-Studium an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven ist zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen des § 18 Abs. 1 oder 2 NHG in folgenden Studiengängen eine dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende praktische Ausbildung (Zugangspraktikum) in folgendem Umfang nachzuweisen:

- a) für die Studiengänge Architektur, Assistive Technologien, Bauingenieurwesen, Hörtechnik und Audiologie, Maschinenbau und Design, Medizintechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Maschinenbau-Informatik: **zwölf Wochen**;
- b) für den internationalen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (IBS) ist ein technisches Praktikum von **8 Wochen** abzuleisten;
- c) für den Studiengang Medienwirtschaft und Journalismus: **vier Wochen**;
- d) für den Studiengang Elektrotechnik und Automatisierungstechnik: **6 Wochen**.

(2) In allen anderen Bachelor-Studiengängen wird der Nachweis eines Zugangspraktikums nicht gefordert.

(3) Wird eine dem gewählten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen, gilt das Zugangspraktikum nach Absatz 1 als nachgewiesen.

(4) Das geforderte Zugangspraktikum ist mindestens zur Hälfte bei der Immatrikulation nachzuweisen. StudienbewerberInnen für die Studiengänge Medizintechnik, Mechatronik, Maschinenbau, Maschinenbau-Informatik und Elektrotechnik und Automatisierungstechnik werden auch ohne Ableistung eines Praktikums immatrikuliert. Bei der Immatrikulation noch nicht nachgewiesene Zeiten sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienseesters nachzuweisen.

(5) Das Zugangspraktikum für Medienwirtschaft und Journalismus ist bis zum Vorlesungsbeginn nachzuweisen. Bei der Immatrikulation muss der Praktikumsnachweis vorgelegt werden oder eine Bescheinigung eines Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Praktikum bis zum Vorlesungsbeginn abgeleistet wird.

§ 2 Ausgestaltung, Anerkennung

(1) Der Fachbereichsrat trifft die für die inhaltliche Ausgestaltung und zeitliche Aufteilung des Zugangspraktikums notwendigen Regelungen.

(2) Das Immatrikulationsamt entscheidet, ob der Nachweis nach § 1 erbracht ist; in Zweifelsfällen, insbesondere zur Klärung der Frage, ob eine praktische Ausbildung für den gewählten Studiengang fachbezogen ist, entscheidet die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
